

REGLEMENT
über die Stützpunktfeuerwehren
(Stützpunktfeuerwehrreglement, SFWR)
(vom 15. Dezember 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz (FSG)¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

¹Dieses Reglement vollzieht das Gesetz über den Feuerschutz im Bereich Organisation, Aufgaben und Dienstleistungen der Feuerwehr, soweit der Kanton zuständig ist.

²Es bezeichnet die Stützpunktfeuerwehren und regelt den Einsatz, die Organisation, die Aufgaben und die Ausrüstung sowie die Kostenverteilung.

³Es bestimmt die Alarmordnung.

2. Abschnitt: **Organisation und Aufgaben**

Artikel 2 Stützpunktfeuerwehren

Als Stützpunktfeuerwehren werden bestimmt:

- a) Feuerwehr Altdorf;
- b) Feuerwehr Andermatt;
- c) Feuerwehr Erstfeld.

¹ RB 30.3111

Artikel 3 Aufgaben

¹Die Stützpunktfeuerwehren leisten auf Verlangen unverzüglich personelle und materielle Unterstützung zugunsten der Gemeinde- und der Betriebsfeuerwehren.

²Sie arbeiten mit den Gemeinde- und den Betriebsfeuerwehren eng zusammen.

³Für Strassenrettungsaufgaben, die weder von den Gemeindefeuerwehren noch von den sanitätsdienstlichen Rettungskräften ausgeführt werden, schliesst der Regierungsrat mit den Stützpunktfeuerwehren Altdorf und Andermatt Leistungsvereinbarungen ab.

3. Abschnitt: **Einsatz**

Artikel 4 Einsatzgebiet

¹Die Stützpunktfeuerwehren sind für folgende Gemeinden zuständig:

Stützpunktfeuerwehr	Gemeinden
a) Stützpunktfeuerwehr Altdorf:	Altdorf, Attinghausen, Bauen, Bürglen, Flüelen, Sisikon, Isenthal, Schattdorf, Seedorf, Spiringen, Unterschächen.
b) Stützpunktfeuerwehr Andermatt:	Andermatt, Hospental, Realp.
c) Stützpunktfeuerwehr Erstfeld:	Erstfeld, Göschenen, Gurnellen, Silenen, Wassen.

²Das Einsatzgebiet der Stützpunktfeuerwehr Altdorf für die Strassenrettung umfasst das nördliche Kantonsgebiet, das Reusstal und seine Seitentäler bis zum Kreisel in Göschenen, ohne die Gebiete Seelisberg und Urnerboden.

³Das Einsatzgebiet der Stützpunktfeuerwehr Andermatt für die Strassenrettung umfasst das südliche Kantonsgebiet ab dem Kreisel in Göschenen, das Göschener Tal, die Schöllenen sowie das Urserntal.

⁴Für die Gebiete Seelisberg und Urnerboden vereinbart die Sicherheitsdirektion mit den Feuerwehren Emmetten (NW) und Grosstal Süd (GL) vertraglich die Hilfeleistung im Ereignisfall.

Artikel 5 Nachbarschaftshilfe

¹Bei kleinen Ereignissen werden zuerst die Mittel in der eigenen Region aufgeboden. Die

Nachbarfeuerwehren leisten auf Verlangen unverzüglich personelle und materielle Hilfe im Ereignisfall zugunsten der Nachbarfeuerwehren².

²Sie arbeiten in der Ausbildung mit den Gemeinde- und den Betriebsfeuerwehren eng zusammen.

Artikel 6 Einsatz auf Strassen

Bei Schadenfällen auf Strassen entscheidet die Einsatzleiterin, der Einsatzleiter oder die Polizei über das Aufgebot von Spezialistinnen und Spezialisten für die Strassenrettung.

Artikel 7 Ausserkantonale Hilfeleistung

¹Stützpunktfeuerwehren können Einsätze ausserhalb des Kantons leisten, wenn der vom Schadenereignis betroffene Kanton darum ersucht. Die Stützpunktfeuerwehren orientieren unmittelbar nach dem Aufgebot das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär.

²Leisten ausserkantonale Einsatzorganisationen Unterstützung zugunsten der Stützpunktfeuerwehren, orientiert die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter unmittelbar nach deren Anforderung das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär.

Artikel 8 Einsatz- und Alarmierungsbereitschaft

¹Die Kommandantinnen und Kommandanten der Stützpunktfeuerwehren sind für die Einsatzbereitschaft der Mannschaften und der Einsatzmittel verantwortlich.

²Sie stellen die Alarmierungsbereitschaft der Stützpunktfeuerwehren sicher.

³Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär überprüft periodisch die Einsatz- und die Alarmierungsbereitschaft der Stützpunktfeuerwehren.

Artikel 9 Alarmordnung und Aufgebot

¹Im Ereignisfall erlässt die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Aufgebot der zuständi-

² Zurzeit bestehen folgende Regionen:

- a) Axen: Altdorf, Flüelen, Sisikon
- b) Gitschen: Attinghausen, Bauen, Isenthal, Seedorf
- c) Schächental: Bürglen, Schattdorf, Spiringen, Unterschächen
- d) Oberland: Erstfeld, Göschenen Gurtellen, Silenen, Wassen
- e) Ursern: Andermatt, Hostpental, Realp

gen Gemeindefeuerwehr oder der zuständigen Betriebsfeuerwehr durch die kantonale Alarmstelle.

²Reichen die vorhandenen Einsatzkräfte nicht aus, bietet die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter durch die kantonale Alarmstelle unverzüglich zusätzliche Einsatzkräfte auf, in der Regel mit folgender Staffelung:

1. Nachbarfeuerwehr oder Betriebsfeuerwehr,
2. die der Gemeinde zugewiesene Stützpunktfeuerwehr,
3. weitere verfügbare Gemeinde-, Stützpunkt- oder Betriebsfeuerwehren.

³Sind Sonderausrüstungen für den Einsatz notwendig, fordert die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter diese Einsatzmittel durch die kantonale Alarmstelle bei den Stützpunktfeuerwehren, beim Chemie- oder beim Strahlenwehrstützpunkt an.

⁴Bei Chemie- oder Strahlenwehreinsätzen alarmiert die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter unmittelbar nach dem Aufgebot der zuständigen Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr den Piktetoffizier des Chemie- oder Strahlenwehrstützpunkts durch die kantonale Alarmstelle.

⁵Im Ereignisfall sind die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter, die Gemeindeführungsstäbe, der kantonale Führungsstab KAFUR, die Kantonspolizei, das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär und das Amt für Umweltschutz ermächtigt, die Stützpunktfeuerwehren sowie den Chemie- und den Strahlenwehrstützpunkt durch die kantonale Alarmstelle anzubieten.

Artikel 10 Leitung des Einsatzes

¹Nach dem Eintreffen der Stützpunktfeuerwehr auf dem Schadenplatz bilden in der Regel die Einsatzverantwortlichen der beteiligten Organisationen die Einsatzleitung. Sie ernennen gemeinsam eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter.

²Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter übernimmt die Führung des Einsatzes und koordiniert die Einsatzkräfte.

³Bei Grossereignissen oder bei mehreren Schadenplätzen koordiniert der Gemeindeführungsstab oder ein Führungsorgan des Kantons den Fronteinsatz.

Artikel 11 Einsatzverbindung

¹Die Stützpunktfeuerwehren sind Teilnehmerinnen im Sicherheitsfunknetz POLYCOM. Der Kanton stellt die dafür notwendigen Funkmittel zur Verfügung.

²Die Stützpunktfeuerwehren stellen im Einsatz ihre dauernde telefonische Erreichbarkeit über ihr Feuerwehrlokal sicher.

Artikel 12 Einsatzdauer

¹Die Stützpunktfeuerwehren leisten ihre Unterstützungseinsätze auf dem Schadenplatz nur solange als erforderlich.

²Reichen die eigenen Mittel der Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr zur abschliessenden Bewältigung des Ereignisses aus, so sind die Stützpunktfeuerwehren durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter vom Auftrag zu entbinden.

³Bei Langzeiteinsätzen kann der Kanton auf Ersuchen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters Zivilschutzformationen zur Unterstützung oder Ablösung der Einsatzkräfte anbieten.

Artikel 13 Einsatzrapport

Die Kommandantin oder der Kommandant der betroffenen Stützpunktfeuerwehr erstellt über den Einsatz innert Wochenfrist einen schriftlichen Rapport zuhanden des zuständigen Amts.

4. Abschnitt: **Ausbildung**

Artikel 14 Zuständigkeit

¹Die Kommandantinnen und Kommandanten der Stützpunktfeuerwehren sind für die Ausbildung ihrer Mannschaften und Spezialisten verantwortlich.

²Sie regeln und organisieren die Fachausbildung in Absprache mit dem Feuerwehrverband Uri und dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär.

Artikel 15 Ausbildungskurse und Übungen

¹Die Stützpunktfeuerwehren planen, organisieren und führen gemeinsame Übungen mit den Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren der zugewiesenen Gemeinden durch.

²Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär plant, organisiert und führt im Einvernehmen mit den Kommandantinnen und Kommandanten der Stützpunktfeuerwehren Einsatzübungen im Verbund mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes durch.

5. Abschnitt: **Ausrüstung**

Artikel 16 Einsatzmittel

¹Die Stützpunktfeuerwehren verfügen über die notwendigen Einsatzmittel. Diese umfassen die Grund- und die Sonderausrüstungen.

²Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär definiert im Einvernehmen mit den Stützpunktfeuerwehren die Grund- und die Sonderausrüstungen.

Artikel 17 Beschaffung, Ersatz, Unterhalt und Lagerung der Einsatzmittel

¹Die Stützpunktfeuerwehren sorgen für die Beschaffung und den Ersatz der Grundausrüstung.

²Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Stützpunktfeuerwehren für die Beschaffung und den Ersatz der Sonderausrüstungen.

³Die Stützpunktfeuerwehren sorgen für den Unterhalt und die Lagerung ihrer Einsatzmittel.

6. Abschnitt: **Kosten und Vergütungen**

Artikel 18 Kosten für Beschaffungen

¹An die Kosten für Beschaffungen leistet der Kanton Beiträge nach den Bestimmungen des Reglements über den kantonalen Feuerlöschfonds³.

²Beschaffungen für die Strassenrettung werden in den Leistungsvereinbarungen mit den Stützpunktfeuerwehren Altdorf und Andermatt separat geregelt.

Artikel 19 Einsatzkosten

Die Stützpunktfeuerwehren tragen ihre Einsatzkosten selbst, sofern sie nicht die Verursacherin oder der Verursacher nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz zu übernehmen hat.

³ RB 30.3313

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 20 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 12. Juli 2005 über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)⁴ wird wie folgt geändert:

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b

In diesem Rahmen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

b) den Einwohnergemeinden mit Stützpunktaufgaben:

1. einen jährlichen Stützpunktbeitrag, der für die gemeinsame Ausbildung, Administration und Beschaffungen zugunsten der Gemeinden, für welche der Stützpunkt zuständig ist, zu verwenden ist. Dieser Beitrag beträgt:
 - für Altdorf (Hauptstützpunkt und Stützpunkt Region Unterland): 25 000 Franken
 - für Erstfeld (Stützpunkt Region Oberland): 25 000 Franken
 - für Andermatt (Stützpunkt Region Urserental): 10 000 Franken
2. für ausserordentliche Aufwendungen bis zu 50 Prozent der Kosten, höchstens aber 500 000 Franken an die Anschaffung von Spezial-Feuerwehr-Motorwagen (Hubretter, Gross-TLF usw.), sofern der Beschaffungswert mindestens 250 000 Franken beträgt;
3. jährlich einen Beitrag an die Feuerwehr Emmetten für die Hilfeleistung im Ereignisfall zu Gunsten von Seelisberg;
4. jährlich einen Beitrag an die Feuerwehr Grosstal Süd für die Hilfeleistung im Ereignisfall zu Gunsten des Urnerbodens.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴ RB 30.3313